



Leitfaden

für Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit

Herausgeber:

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Telefon 06131 16-4897

Telefax 06131 16-4944

E-Mail pressestelle@jm.rlp.de

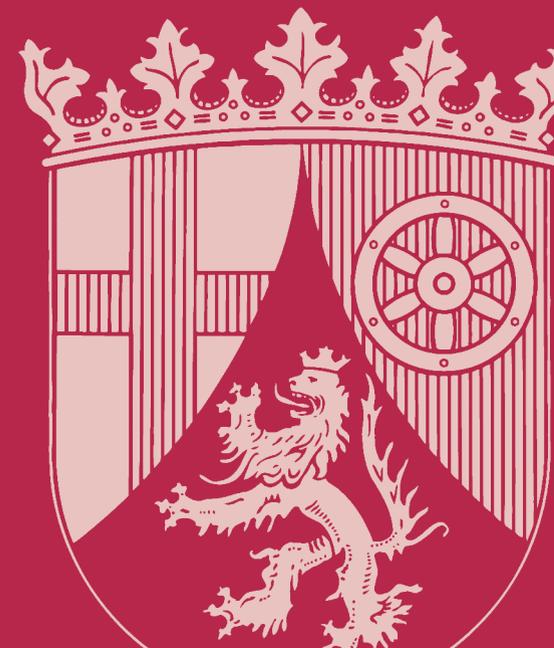
Internet www.jm.rlp.de

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Stand:

Juni 2023



Leitfaden



**für Schöffinnen und Schöffen
in der Strafgerichtsbarkeit**

Ministerium der Justiz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!



Ehrenamtliche Laienrichterinnen und -richter wirken in der Strafjustiz als Schöffinnen und Schöffen bei den Schöffengerichten der Amtsgerichte und den Strafkammern der Landgerichte mit. Sie sind vom Gesetz den Berufsrichterinnen und -richtern gleichgestellt. Das bedeutet vor allem, dass sie mit dem gleichen Stimmrecht über die Schuldfrage und das Strafmaß mitentscheiden.

Das Ehrenamt der Schöffinnen und Schöffen ist daher ein Amt mit großer Verantwortung. Es erfordert Entscheidungsfreude, Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Gerade diese Eigenschaften können Schöffinnen und Schöffen mit ihren ganz unterschiedlichen beruflichen und persönlichen Hintergründen und Erfahrungen gewinnbringend in einem Strafverfahren einbringen.

Schöffinnen und Schöffen sollen „aus der Mitte der Gesellschaft“ kommen. Das Auswahlverfahren ist daher darauf ausgerichtet, „alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung“ angemessen zu berücksichtigen. Ihre Mitwirkung im Strafverfahren gewährleistet so eine unmittelbare repräsentative Teilnahme der Bevölkerung an der Rechtsprechung. Sie ist ein wesentliches Element einer unabhängigen Gerichtsbarkeit in einem demokratischen Rechtsstaat. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, gerichtliche Entscheidungen verständlicher zu machen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu stärken.

Ich möchte an dieser Stelle allen, die zur Übernahme dieses verantwortungsvollen Ehrenamts bereit sind, meinen besonderen Dank und meine Anerkennung aussprechen. Denn die Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe kann durchaus vielfältige Belastungen und auch Einschränkungen in beruflicher und privater Hinsicht mit sich bringen.

Fälle, die im Fokus der Öffentlichkeit und der Medienberichterstattung stehen, erfordern eine große Sensibilität und Zurückhaltung inner- wie auch außerhalb des Gerichtssaals. Umso wichtiger ist es für Schöffinnen und Schöffen, über ihre Stellung und ihre damit verbundenen Pflichten – etwa zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit – sowie über das strafprozessuale Verfahren gut informiert zu sein.

Dieser Leitfaden soll daher als Hilfestellung für diese verantwortungsvolle Arbeit in der Strafrechtspflege dienen, mit der Schöffinnen und Schöffen zu einer Rechtsprechung „**im Namen des Volkes**“ beitragen.



Ihr

Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

I. Das Amt der Schöffinnen und Schöffen.	6
II. Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit.	11
III. Der Gang des Strafverfahrens	13
1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei	13
2. Das gerichtliche Verfahren	16
a) Das Zwischenverfahren	16
b) Die Hauptverhandlung.	18
IV. Die Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung	28
V. Besondere Verfahrensarten	38
1. Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende	38
2. Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	41
VI. Der Strafvollzug	43

I. Das Amt der Schöffinnen und Schöffen

In der Strafgerichtsbarkeit nehmen am Verfahren nicht nur Richterinnen und Richter teil, die durch ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung die Befähigung zum Richteramt erworben haben (Berufsrichterinnen und -richter), sondern auch Bürgerinnen und Bürger aus allen Schichten der Bevölkerung. Das deutsche Strafverfahrensrecht bezeichnet sie als „**Schöffen**“. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Hauptschöffinnen und -schöffen, Ersatzschöffinnen und -schöffen sowie Ergänzungsschöffinnen und -schöffen:

Zunächst sind ausschließlich die **Hauptschöffinnen und Hauptschöffen** zur Mitwirkung im Strafverfahren berufen. Die **Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen** treten dann an die Stelle der Hauptschöffinnen und -schöffen, wenn diese (etwa wegen Krankheit) für eine Teilnahme an einer Sitzung nicht zur Verfügung stehen. Bei Verhandlungen, die sich über einen längeren Zeitraum (mehrere Monate oder sogar Jahre) erstrecken, kann die Hinzuziehung von **Ergänzungsschöffinnen und Ergänzungsschöffen** angeordnet werden, die dann neben den Hauptschöffinnen und -schöffen an der Verhandlung (nicht aber der Beratung!) teilnehmen. Nur falls eine Hauptschöffin oder ein Hauptschöffe im Verlauf des Verfahrens ausfällt (etwa wegen länger andauernder Krankheit), tritt eine Ergänzungsschöffin oder ein Ergänzungsschöffe an diese Stelle.

Die früheren „Geschworenen“ – dies waren die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am ehemaligen Schwurgericht – gibt es nicht mehr, da das Schwurgericht als eigenständiger Spruch-

körper des Landgerichts neben der großen Strafkammer abgeschafft wurde.

Einige große Strafkammern haben allerdings Spezialzuständigkeiten, etwa die Schwurgerichtskammern, bei denen Mord, Totschlag und andere vorsätzliche Straftaten mit Todesfolge angeklagt werden, Wirtschaftsstrafkammern, die z. B. über Vergehen der Steuerhinterziehung, des Betrugs oder der Untreue in größerem Umfang verhandeln, wobei besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, die Jugend- und Jugendschutzkammern sowie schließlich die Staatsschutzkammern.

Das Amt der Schöffinnen und Schöffen ist ein „Ehrenamt“. Für diese richterliche Tätigkeit erhalten sie kein Entgelt; doch werden sie für Zeitversäumnis, Aufwand und Fahrtkosten nach besonderer gesetzlicher Regelung entschädigt. „Ehrenamt“ heißt nicht, dass man nach dem Belieben irgendeiner Behörde als Schöffin oder Schöffe herangezogen werden oder dieses Amt nach Gutdünken übernehmen oder ablehnen könnte. Vielmehr ist die Auswahl und Beiziehung der Schöffinnen und Schöffen gesetzlich im Einzelnen geregelt.

Nur Deutsche, die der deutschen Sprache auch mächtig sind, können Schöffinnen und Schöffen werden. Ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder gegen die ein Ermittlungsverfahren schwebt, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, sowie Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.

Wie die Berufsrichterinnen und -richter unterliegen Schöffinnen

und Schöffen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue; das Amt kann daher nur ausüben, wer zur freiheitlich demokratischen Grundordnung steht. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sowie Personen, bei denen Hindernisse nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) vorliegen, sollen nicht als Schöffinnen oder Schöffen berufen werden. Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den vorgeschlagenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass Hindernisse nach § 44a DRiG nicht vorliegen.

Auch bestimmte Berufsgruppen sollen nicht für das Amt herangezogen werden, insbesondere Regierungsmitglieder, Berufsrichterinnen und -richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer. Der Gesetzgeber will weder zu junge noch zu alte Schöffinnen und Schöffen, daher sollen nur Personen in dieses Amt gewählt werden, die **mindestens 25 Jahre und höchstens 70 Jahre** alt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen stellen die Gemeinden aus ihrer Einwohnerschaft – aus allen Gruppen der Bevölkerung – alle fünf Jahre Vorschlagslisten auf, legen diese eine Woche lang öffentlich aus und senden sie dann dem Amtsgericht des Bezirks zu. Dort entscheidet ein Ausschuss über etwa eingelegte Einsprüche und wählt aus den Listen die erforderliche Zahl von Hauptschöffinnen und -schöffen sowie Ergänzungsschöffinnen und -schöffen aus. Schließlich wird ausgelost, welche Person an welchen im Voraus bestimmten Sitzungstagen im Jahr heranzuziehen ist. Bei allen Schöffinnen und Schöffen sollen es möglichst nicht mehr als zwölf Sitzungstage sein. Jede Schöffin und jeder Schöffe erhält nach der Auslosung Nachricht,

an welchen Sitzungstagen sie bzw. er mitzuwirken hat.

Wer das für recht kompliziert und umständlich hält, sollte bedenken, dass es hier um die Bestimmung des „gesetzlichen Richters“ (Artikel 101 Grundgesetz) geht: Es muss sichergestellt sein, dass keine Schöffin und kein Schöffe (wie auch keine Berufsrichterin und kein Berufsrichter) gezielt für einen bestimmten Strafprozess ausgewählt werden. Zunächst sollen – allgemein formuliert – die Richterinnen und Richter feststehen, die sich dann mit den anhängig werdenden Fällen befassen, nicht umgekehrt. Deshalb können auch nur wenige Personen, wenn sie zu Schöffinnen und Schöffen gewählt worden sind, das Amt ablehnen: etwa Ärztinnen und Ärzte, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger oder Menschen, die durch ihre Familie besonders in Anspruch genommen sind, sowie Schöffinnen und Schöffen, die bereits in der vorhergehenden Amtsperiode an insgesamt vierzig Sitzungstagen oder in beiden vorhergehenden Amtsperioden tätig gewesen sind. Auch bei der Entschuldigung im Einzelfall (z. B. wegen Krankheit oder beruflicher Verhinderung) wird ein strenger Maßstab angelegt.

Wer als Schöffin oder Schöffe unentschuldigt der Sitzung fernbleibt, dem droht ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 €. Das Ausbleiben zieht außerdem noch die Pflicht zum Ersatz der durch die Säumnis entstandenen Kosten nach sich. Diese können sehr hoch sein, weil im Fall der Vertagung eines Termins alle Beteiligten (etwa Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige etc.) ein zweites Mal vor Gericht erscheinen müssen.

Macht sich eine Schöffin oder ein Schöffe bei der Entscheidung in einem Strafverfahren zugunsten oder zum Nachteil der Angeklagten oder eines sonstigen Beteiligten einer vorsätzlichen

Beugung des Rechts (d. h. einer bewussten, schwerwiegenden Verletzung des Rechts) schuldig, so müssen sie (ebenso wie die Berufsrichterinnen und -richter) mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren rechnen. Die Tat kann etwa begangen werden durch bewusst falsche Rechtsanwendung oder durch Vereinbarungen über den Schuldspruch, die mit den tatsächlichen Feststellungen unvereinbar sind. Ebenso gelten die Strafvorschriften über die Vorteilsannahme und die Bestechlichkeit auch für Schöffinnen und Schöffen. Sie dürfen also insbesondere keine Geschenke dafür annehmen, dass sie in Bezug auf Strafverfahren, an denen sie mitwirken, eine Handlung vorgenommen haben oder noch vornehmen werden (z. B. in einer bestimmten Weise abstimmen) bzw. unterlassen.

II. Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit

Aufbau und Zuständigkeit der Strafgerichte sind auf den ersten Blick nicht ganz einfach zu durchschauen. Als Gerichte der ersten Instanz gibt es beim Amtsgericht den „Einzelrichter“ („Strafrichter“) und das Schöffengericht (regelmäßig mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen), beim Landgericht die große Strafkammer (mit zwei oder drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen), beim Oberlandesgericht den Strafsenat (mit drei oder fünf Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern, ohne Schöffinnen und Schöffen). Grundsätzlich wird vor dem Amtsgericht die leichte und mittlere, vor dem Landgericht die schwere Kriminalität verhandelt. Vor das Oberlandesgericht kommen in der Regel Hoch- und Landesverrat sowie sonstige Staatsschutzdelikte, wie beispielsweise die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder deren Unterstützung.

Jedes erstinstanzliche Urteil kann man in einer höheren Instanz überprüfen lassen. Gegen die Urteile des Einzelrichters und des Schöffengerichts ist das Rechtsmittel der **Berufung** statthaft, die vor der kleinen Strafkammer (grundsätzlich besetzt mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen) verhandelt wird und in der Regel zu einer Wiederholung der erstinstanzlichen Verhandlung (also mit erneuter Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen und Erhebung der sonstigen Beweise) führt.

Die erstinstanzlichen Urteile der großen Strafkammern und der Strafsenate sind nicht mit der Berufung, sondern mit der **Revision** anfechtbar, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. Auch gegen die Berufungsurteile der Strafkammern gibt es die

Revision, allerdings zum Oberlandesgericht.

Die Revision unterscheidet sich von der Berufung grundlegend: Sie führt nur zur rechtlichen, nicht zur tatsächlichen Nachprüfung des Urteils, d. h. eine neue Beweisaufnahme findet nicht statt. Es wird nur geprüft, ob Verfahrensfehler vorliegen und ob der in dem angegriffenen Urteil festgestellte Sachverhalt rechtlich zutreffend beurteilt ist. Stellt sich bei der rechtlichen Nachprüfung ein Fehler heraus, so wird die Strafsache grundsätzlich zur neuen Verhandlung an ein anderes Gericht zurückverwiesen.

III. Der Gang des Strafverfahrens

1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei

Wird eine Straftat begangen, nimmt die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Ermittlungen auf, wobei die Polizei bei der Aufklärung regelmäßig entscheidend mitwirkt. Die Polizei hat von sich aus die Ermittlungen aufzunehmen, wenn sie vom Verdacht einer Straftat erfährt. Sie hat dann das Ermittlungsmaterial unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Da die Leitung des gesamten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt, kann diese der Polizei Weisungen erteilen. Insbesondere bei schwerwiegenden Verbrechen – z. B. Mord, Totschlag oder Geiselnahme –, aber auch bei größeren Unglücksfällen – etwa bei einem schweren Verkehrsunfall, einem Brand oder einer Explosion – wird die Polizei umgehend die Staatsanwaltschaft unterrichten und in Absprache mit ihr die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung etwaiger Straftaten treffen, etwa die Sicherstellung eines Unfallfahrzeugs zwecks Untersuchung durch einen Sachverständigen. Zur Auswertung von Fingerabdrücken, Spuren etc. wird die Staatsanwaltschaft sich der Sachkunde der Polizei, die auch über die notwendigen kriminaltechnischen Einrichtungen verfügt, bedienen. Die Entscheidung, ob die Ermittlungen abgeschlossen sind oder ob noch eine weitere Aufklärung zu erfolgen hat, trifft die Staatsanwaltschaft.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte können Beschuldigte unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. erheblicher Rechtsbruch und Fluchtgefahr – vorläufig festnehmen; spätestens am darauf folgenden Tag müssen diese jedoch einer Richterin oder einem Richter vorgeführt werden, die bzw. der über die weitere Inhaftierung ent-

scheiden. Werden Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen, haben sie das Recht, sich gegen den Haftbefehl zu wenden (mündliche Haftprüfung oder Beschwerde zum nächsthöheren Gericht). Gibt das nächsthöhere Gericht (Beschwerdegericht) der Beschwerde nicht statt, so ist weitere Beschwerde in der Regel zum Oberlandesgericht möglich.

Die **Staatsanwaltschaft** entscheidet, ob ein Strafverfahren durchzuführen ist oder nicht. Sie hat – mit Ausnahme bei sogenannten Privatklagedelikten – das **Anklagemonopol**: Ohne Anklage kann das Gericht nicht tätig werden. Es steht aber nicht im Belieben der Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt. Liegen genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, muss die Staatsanwaltschaft grundsätzlich Anklage erheben oder den Erlass eines Haftbefehls beantragen (Legalitätsprinzip). Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie aber von der Verfolgung geringfügiger Straftaten absehen (Opportunitätsprinzip). Besteht in solchen Fällen angesichts des erhobenen Vorwurfs ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, kann die Staatsanwaltschaft die Einstellung von einer Auflage, in der Regel Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse, abhängig machen. Die Einstellung eines Verfahrens ist außerdem möglich, wenn die zu erwartende Strafe wegen anderweitig gegen Beschuldigte bereits verhängter (oder zu erwartender) Strafen nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde.

Bei der Prüfung, ob genügend Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist es Pflicht der Staatsanwaltschaft, alle Umstände, belastende und entlastende, aufzuklären und zu berücksichtigen. Der Meinung, der Staatsanwaltschaft ginge es nur dar-

um, Beschuldigte der Bestrafung zuzuführen, muss nachdrücklich entgegengetreten werden. Die Staatsanwaltschaft trägt hier eine hohe Verantwortung, denn schon die bloße Tatsache der Anklageerhebung kann für die Betroffenen eine erhebliche Belastung bedeuten. Die Staatsanwaltschaft wird sich zur Anklage also nur dann entschließen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandenen Beweise eine Verurteilung rechtfertigen werden. Ein hoher Prozentsatz der Strafverfahren endet schon bei der Staatsanwaltschaft.

Den Abschluss der Ermittlungen muss die Staatsanwaltschaft in den Akten vermerken. Stellt sie das Verfahren ein, teilt sie den Beschuldigten diese Entscheidung mit, wenn diese von den Ermittlungen Kenntnis hatten. Damit ist für die Beschuldigten in der Regel, freilich nicht immer, die Sache ausgestanden: Jedes neue Beweismittel, das gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten spricht, und auch jede neue Beurteilung der Beweislage kann die Staatsanwaltschaft veranlassen, ein mangels hinreichenden Tatverdachts eingestelltes Verfahren wieder in Gang zu setzen, solange keine Verjährung eingetreten ist.

Will die Staatsanwaltschaft Anklage erheben, dann geschieht dies beim zuständigen Gericht. Die Anklageschrift schildert die der oder dem Beschuldigten (welche jetzt Angeschuldigte genannt werden) vorgeworfene Tat, bezeichnet die Beweismittel und führt aus, gegen welches Strafgesetz die oder der Beschuldigte verstoßen haben soll. Die Anklageschrift bestimmt den Umfang des späteren gerichtlichen Verfahrens. Nur die Tat, die darin beschrieben ist, kann Gegenstand der Verhandlung und Aburteilung sein. Eine Ausdehnung auf etwaige andere Taten der oder des Beschuldigten ist im gerichtlichen Verfahren nur in

sehr begrenztem Umfang möglich. Mit der Anklageerhebung ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde im Wesentlichen abgeschlossen.

Bei weniger gewichtigen Straftaten kann die Staatsanwaltschaft, statt Anklage zu erheben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl beantragen, den das Gericht dann ohne Hauptverhandlung erlassen kann. Zu einer Hauptverhandlung kommt es hier nur, wenn das Gericht eine solche für erforderlich hält oder wenn Beschuldigte gegen den erlassenen Strafbefehl rechtzeitig Einspruch einlegen.

2. Das gerichtliche Verfahren

a) Das Zwischenverfahren

Kernstück des gerichtlichen Verfahrens ist die Hauptverhandlung. Bevor es zu ihr kommt, ist ein gerichtliches Zwischenverfahren vorgeschaltet, in dem entschieden wird, ob das Hauptverfahren überhaupt durchgeführt werden soll. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird zunächst der oder dem Angeeschuldigten die Anklageschrift zugestellt; das Gericht setzt eine Frist, innerhalb derer Einwände gegen die Durchführung des Hauptverfahrens vorgebracht werden können. Das Gericht kann in diesem Zwischenstadium auch noch selbst Beweise erheben, z. B. Zeuginnen oder Zeugen hören. Auch die Angeeschuldigten können beantragen, noch weitere Beweise zu erheben. Ist die Frist abgelaufen und erscheint dem Gericht eine weitere Aufklärung nicht geboten, entscheidet es, ob das Hauptverfahren durchgeführt oder ob die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird. Beide Entscheidungen haben weitreichende Bedeutung: Wird der Beschluss, mit dem das Gericht die Eröff-

nung des Hauptverfahrens abgelehnt hat, rechtskräftig, kann nur noch unter besonderen, eng begrenzten Voraussetzungen wegen desselben Vorwurfs gegen die Beschuldige oder den Beschuldigten erneut vorgegangen werden. Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, steht fest, dass die oder der Angeschuldigte sich grundsätzlich in einer Hauptverhandlung verantworten muss.

Das Gesetz lässt die Eröffnung des Hauptverfahrens nur zu, wenn die oder der Angeschuldigte „hinreichend verdächtig“ erscheint. Das bedeutet im Grunde nichts anderes als bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft vor der Anklageerhebung: Das Gericht darf das Hauptverfahren nur eröffnen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu erwarten ist. Gewinnt das Gericht diese Überzeugung, dann lässt es die Anklage zu und eröffnet das Hauptverfahren. Von nun ab spricht das Gesetz von der oder dem „Angeklagten“; das bedeutet aber keineswegs, dass damit eine Schuld unterstellt würde. Erst in der Hauptverhandlung ist zu prüfen, ob die oder der Angeklagte zu verurteilen oder freizusprechen ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Schöffinnen und Schöffen am Verfahren nicht teilgenommen; sie wirken erst in der Hauptverhandlung mit. Das bedeutet insbesondere, dass sie im Gegensatz zu den Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern die Einzelheiten der zu verhandelnden Strafsache nicht kennen, sondern frühestens am Morgen des Verhandlungstages von der oder dem Vorsitzenden darüber informiert werden, was zur Verhandlung ansteht. Das hat Vorzüge und Nachteile. Die Schöffinnen und Schöffen treten mit völliger Unbefangenheit an die Strafsache heran, bei deren Entscheidung sie mitwirken; andererseits wird es ihnen bei schwierigen, umfangreichen Sachverhalten mögli-

cherweise Mühe machen, den Überblick nicht zu verlieren. Sie sollten sich nicht damit beruhigen, dass die „anderen“, insbesondere die Berufsrichterinnen und Berufsrichter, die Sache ja „mitbekommen“. Auch sie müssen sich ein eigenes Urteil über den in Rede stehenden Sachverhalt bilden können; notfalls sollte man fragen und sich aufklären lassen. Die Anklageschrift darf den Schöffinnen und Schöffen nicht zugänglich gemacht werden; ihnen kann jedoch eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung für die Dauer der Hauptverhandlung überlassen werden. Denn nur was in der Hauptverhandlung mündlich erörtert oder im Wege des sogenannten Selbstleseverfahrens eingeführt wird, darf als Grundlage des Urteilspruchs dienen. Was als „wesentliches Ergebnis der Ermittlungen“ in der Anklageschrift steht, ist, ebenso wie der sonstige Akteninhalt lediglich Hilfsmittel für die Hauptverhandlung. Würde den Schöffinnen und Schöffen die vollständige Anklageschrift zugänglich gemacht, bestünde die Gefahr, dass sie das – unmaßgebliche – Gelesene und das – allein ausschlaggebende – in der Hauptverhandlung Gehörte vermengen könnten. Die Überlassung von bestimmten einzelnen Aktenbestandteilen an die Schöffinnen und Schöffen, wie aus den Akten stammenden Aufzeichnungsprotokollen als Begleittext zum besseren Verständnis der Beweisaufnahme über den Inhalt und die Bedeutung von abgehörten Telefongesprächen, wird aber von der Rechtsprechung für zulässig erachtet.

b) Die Hauptverhandlung

Ist das Hauptverfahren eröffnet, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur Hauptverhandlung. Bereits im Voraus wurden die einzelnen Schöffinnen und Schöffen durch Auslosung für die jeweiligen Sitzungstage bestimmt, wovon sie eine

Mitteilung erhalten. Sie werden aber von der Geschäftsstelle des Gerichts noch über Zeit und Ort der Hauptverhandlung benachrichtigt. Dies kann im beschleunigten Verfahren, das es allerdings nur beim Amtsgericht in dafür geeigneten einfachen Fällen gibt, auch einmal recht kurzfristig geschehen.

Die Schöffinnen und Schöffen werden rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung nicht im Sitzungssaal, sondern im dazugehörenden Beratungszimmer erwartet, wo sich auch die Berufsrichterinnen und -richter versammeln.

Vielleicht stellt sich vor allem erstmals zum Einsatz kommenden Schöffinnen oder Schöffen die Frage wird, welche Kleidung bei Ausübung der Schöffentätigkeit angemessen ist. Den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern ist die Amtstracht vorgeschrieben, den Schöffinnen und Schöffen nicht. Man sollte – ob Schöffin oder Schöffe – ausgesprochen auffällige Kleidung meiden, muss aber auch nicht gerade festlich angezogen erscheinen. Wie in der ganzen Amtsführung sollten Schöffinnen und Schöffen sich auch hier der besonderen Situation im Strafprozess bewusst sein, der oft tief in das Leben von Mitmenschen eingreift.

Zu den Pflichten der Schöffinnen und Schöffen gehört es, in ihrer ersten Sitzung den Schöffeneid zu leisten:

„Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott

helfe“.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen überhaupt nicht schwören will, sagt „ich gelobe“ an Stelle von „ich schwöre“. Am sachlichen Gehalt ändert das nichts. Die Verteidigung gilt für die ganze Amtsperiode.

Strafverfahren sind grundsätzlich öffentlich, d. h. es besteht freier Zutritt. Nur aus einigen gesetzlich besonders festgelegten Gründen (z. B. Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich von Prozessbeteiligten und in Strafsachen gegen Jugendliche) darf bzw. muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Von besonderer Bedeutung ist das Gebot der Aufmerksamkeit während der ganzen Hauptverhandlung. Nicht jeder ist es gewohnt, etwa in der heißen Jahreszeit über Stunden still zu sitzen. Die Gefahr, dass doch einmal die Augen zufallen, ist größer, als man wahrhaben will. Gesetz und Rechtsprechung fordern, dass die mitwirkenden Richterinnen und Richter während der ganzen Verhandlung nicht nur körperlich, sondern auch geistig anwesend sind. Übermannt eine Schöffin oder einen Schöffen über längere Zeit Müdigkeit, dann kann dies zur Aufhebung des Urteils und damit zwingend zur Neuverhandlung der ganzen Strafsache führen. Wird es in der Hauptverhandlung von einem Verfahrensbeteiligten bemerkt und gerügt, dann sollte man freimütig bekennen, von welchem Verfahrensabschnitt an die volle Aufmerksamkeit abhandengekommen ist. Die oder der Vorsitzende kann in einem solchen Fall anordnen, dass von diesem Zeitpunkt an nochmals verhandelt, also zum Beispiel bereits

vernommene Zeuginnen oder Zeugen noch einmal gehört werden. Besser ist es freilich, die Schöffin oder der Schöffe bittet die oder den Vorsitzenden vorher (d. h. sobald man bemerkt, dass man der Verhandlung nicht mehr aufmerksam folgen kann) um eine Pause. Ein probates Mittel, Müdigkeit zu überwinden, ist übrigens, den Gang des Verfahrens, insbesondere die Angaben der oder des Angeklagten, der Zeuginnen und Zeugen, die Ausführungen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung, in Stichworten schriftlich festzuhalten.

An der Hauptverhandlung muss ein vom Gesetz genau bestimmter Personenkreis teilnehmen. Es sind dies zunächst die Richterinnen und Richter sowie die Schöffinnen und Schöffen in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl. Ist mit einer sehr langen Prozessdauer zu rechnen, so können zu ihnen noch „Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichter“ sowie „Ergänzungsschöffinnen und Ergänzungsschöffen“ treten.

Wie schon erwähnt, werden auch die Berufsrichterinnen und Berufsrichter nicht für das einzelne Strafverfahren ausgesucht, sondern von vornherein nach allgemeinen Gesichtspunkten bestimmt. Ihre Mitwirkung wird allerdings nicht durch Los, sondern im Geschäftsverteilungsplan geregelt, den jedes Gericht vor Beginn eines jeden Jahres aufstellen muss.

Auch die oder der Angeklagte selbst hat bei der Verhandlung dabei zu sein; ohne sie oder ihn darf – abgesehen von einigen Ausnahmen – nicht verhandelt werden.

An der Hauptverhandlung müssen weiter eine Beamtin oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft sowie in der Regel eine Urkundsbeamtin oder ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

des Gerichts teilnehmen, welche das Protokoll führt. Im Gegensatz zu den Berufsrichterinnen und -richtern und den Schöffinnen und Schöffen muss es sich dabei jedoch während der Dauer der Verhandlung in einer Sache nicht stets um dieselbe Person handeln.

Stets können sich die Angeklagten bis zu drei Rechtsanwältinnen und -anwälten zur Verteidigung bedienen. In Strafsachen von größerem Gewicht (etwa in allen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht) bzw. mit besonders belastenden drohenden Sanktionen (etwa einem Berufsverbot) muss eine Verteidigerin oder ein Verteidiger mitwirken. Wählt hier die oder der Angeklagte nicht selbst eine Verteidigerin oder einen Verteidiger, so bestellt die oder der Vorsitzende eine Pflichtverteidigerin oder einen Pflichtverteidiger. Die Verteidigerin bzw. der Verteidiger ist ein selbstständiges, unabhängiges Organ der Rechtspflege. Im Gegensatz zu Richterinnen und Richtern und der Staatsanwaltschaft sind sie nicht verpflichtet, unparteiisch zu sein. Ihre Aufgabe ist es, die Rechte der oder des Angeklagten zu wahren, zur Beachtung aller für sie oder ihn günstigen Umstände beizutragen und auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften hinzuwirken. Sie sind der Beistand der oder des Angeklagten, als solcher aber an deren Weisungen nicht gebunden.

Bei bestimmten Straftaten (z. B. Mord oder Totschlag, Körperverletzung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch) kann sich die oder der Verletzte – bei Tötungsdelikten auch nahe Familienangehörige – der Anklage als sogenannter „Nebenkläger“ anschließen. Die Nebenklägerin oder der Nebenkläger hat ein Anwesenheitsrecht während der Verhandlung, jedoch keine Anwesenheitspflicht. Hierzu können sie sich anwaltlichem Beistand bedienen oder sich durch eine Rechtsanwältin oder

einen Rechtsanwalt vertreten lassen. In bestimmten Fällen werden den Nebenklageberechtigten auf Antrag vom Gericht eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, kann die Nebenklägerin oder der Nebenkläger Prozesskostenhilfe beantragen, wenn von ihnen die Kosten für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht aufgebracht werden können. In beiden Fällen trägt die Staatskasse die Kosten, im Falle der Verurteilung sind diese Kosten grundsätzlich der oder dem Angeklagten aufzuerlegen. Darüber hinaus können die Nebenklägerin oder der Nebenkläger bzw. deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in der Hauptverhandlung Erklärungen abgeben, Anträge stellen und Fragen an die Angeklagte oder den Angeklagten, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige richten.

Auch wenn Verletzte sich nicht der Anklage mit einer Nebenklage anschließen, können sie sich des Beistands einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bedienen. Diese haben ein Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung der oder des Verletzten und können deren prozessuale Rechte wahrnehmen (z. B. Nichtangabe der Wohnanschrift bei Gefährdung, Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens, Akteneinsicht).

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Feststellung, dass die oder der Angeklagte, gegebenenfalls mit der jeweiligen Verteidigerin oder dem jeweiligen Verteidiger, die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft, die Zeuginnen und Zeugen und eventuelle Sachverständige erschienen sind. Die Zeuginnen und Zeugen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf ihre Pflicht zu wahrheitsgemäßer Aussage und auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage hingewiesen; sodann müssen sie den Sitzungssaal verlassen. Sie

werden erst wieder in den Sitzungssaal gerufen, wenn sie ihre Aussage machen sollen. Sind Sachverständige geladen, so dürfen diese anwesend bleiben. Das gleiche gilt für Zeuginnen und Zeugen, die als Nebenklägerin oder Nebenkläger (zumeist Opfer von Gewalttaten) durch das Gericht zugelassen wurden.

In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht gibt die oder der Vorsitzende spätestens vor der Vernehmung der oder des ersten Angeklagten die Gerichtsbesetzung bekannt. War die Gerichtsbesetzung bereits vor der Hauptverhandlung mitgeteilt worden und hat sich die Besetzung des Gerichts geändert, teilt die oder der Vorsitzende dies mit.

Nach Erledigung dieser Förmlichkeiten wird zunächst die oder der Angeklagte zu den jeweiligen persönlichen Verhältnissen vernommen (Lebensalter, Beruf, Familienstand usw.). Sodann verliest die Staatsanwaltschaft den Teil der Anklageschrift, der die Tat als solche schildert und die verletzten Gesetze bezeichnet.

Zum Tatvorwurf werden die Angeklagten eingehend vernommen. Es ist ihnen aber das Recht eingeräumt zu schweigen; darauf werden sie hingewiesen. Erklären sie, nicht aussagen zu wollen, dann darf dies nicht zu ihrem Nachteil gewertet werden, d. h. das Gericht darf daraus nicht auf ein Schuldbewusstsein oder ein „schlechtes Gewissen“ schließen. Allerdings darf bei einer Teileinlassung der oder des Angeklagten das Schweigen zu einzelnen Fragen gegen sie bzw. ihn verwertet werden.

Dann folgt die **Beweisaufnahme**. In ihr werden die Zeuginnen und Zeugen sowie die Sachverständigen gehört, Urkunden ver-

lesen und Gegenstände in Augenschein genommen, die mit dem Tatvorwurf in Zusammenhang stehen könnten (etwa der mutmaßlich gefälschte Scheck oder die bei der Tat verwendete Waffe). Eher selten kommt es zu einem Augenschein am Tatort. Die Schöffinnen und Schöffen können hierbei, wie auch im Gerichtssaal, Fragen an die Angeklagten, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige stellen. Ratsam ist das Fragerecht wohlüberlegt auszuüben, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, man habe sich schon vor Abschluss der Beweisaufnahme in der Entscheidung über die Schuldfrage festgelegt. Wenn Schöffinnen und Schöffen Beratungs- oder Klärungsbedarf haben, sollten sie sich zunächst an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wenden.

Ist die Beweisaufnahme beendet, kommt zuerst die **Staatsanwaltschaft** zu Wort (mit dem sogenannten „Plädoyer“). Falls die Tat der oder dem Angeklagten nicht mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen ist oder die Hauptverhandlung gezeigt hat, dass diese oder dieser unschuldig ist, wird die Staatsanwaltschaft auf Freispruch plädieren. Hält sie die Angeklagte oder den Angeklagten für schuldig, wird sie dies begründen; sie beantragt in diesem Fall auch eine bestimmte Strafe.

Waren an der Hauptverhandlung Nebenklägerinnen oder Nebenkläger beteiligt, erhalten diese oder ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter das Wort. Ihnen steht es frei, einen bestimmten Antrag zu stellen oder sich auf allgemeine Ausführungen zum Ergebnis der Hauptverhandlung aus ihrer Sicht zu beschränken.

Ist die oder der Angeklagte mit einer Verteidigerin oder einem Verteidiger erschienen, erwidert diese oder dieser und wird in

der Regel entweder einen Freispruch oder eine mildere als die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe fordern oder – auch das kommt vor – sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft anschließen. Ist die oder der Angeklagte ohne Verteidigung erschienen, kann sie oder er selbst zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls denen der Nebenklägerin bzw. des Nebenklägers etwas entgegnen. Nach dem Gesetz gebührt Angeklagten immer das „letzte Wort“.

Danach zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Außer den haupt- und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern dürfen im Beratungszimmer nur solche Personen zugegen sein, die zu ihrer Ausbildung bei Gericht beschäftigt sind (Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare). In der Beratung wird darüber entschieden, ob die oder der Angeklagte freizusprechen oder zu verurteilen ist, im letzteren Fall ferner, welche Strafe verhängt werden soll.

Das Ergebnis wird (außer in Strafsachen gegen Jugendliche) in öffentlicher Sitzung durch Urteil verkündet; die oder der Vorsitzende gibt eine mündliche Begründung des Urteils. Zum Schluss werden die Angeklagten, wenn sie verurteilt wurden, noch darüber belehrt, welche Rechtsmittel gegen das Urteil möglich sind und welche Förmlichkeiten dabei beachtet werden müssen.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz folgt im Wesentlichen den Regeln der ersten Instanz, mit dem Unterschied allerdings, dass an Stelle des Anklagesatzes bestimmte Teile des Urteils der ersten Instanz verlesen werden. Die Reihenfolge der Plädoyers richtet sich danach, wer das Rechtsmittel eingelegt hat; derjenige plädiert zuerst. Eine wichtige Schutzvorschrift verbietet es, Angeklagte, wenn nur sie Berufung eingelegt haben, höher zu

bestrafen als in der ersten Instanz, selbst wenn die Verhandlung im Berufungsverfahren das Vorliegen einer schwereren Straftat oder erschwerender Umstände ergibt. Allerdings kann die Staatsanwaltschaft mit diesem Ziel ihrerseits Berufung einlegen; in diesem Fall ist auch die Verurteilung zu einer höheren Strafe möglich.

IV. Die Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung

Zwei Bestimmungen sind es insbesondere, die diese Stellung näher beschreiben. Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes (der gemäß §§ 25, 45 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes auch für Schöffen gilt) bestimmt:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

Nach § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes

„... üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter ... aus“.

„**Unabhängig**“ bedeutet, bei der richterlichen Entscheidung an keine Weisung irgendeiner Stelle, sei sie staatlich, sei sie privat, gebunden zu sein.

Die Gesetze können freilich nur die äußere Unabhängigkeit der Schöffinnen und Schöffen garantieren; die innere Unabhängigkeit ist ihre eigene Sache. Jeder Mensch ist im täglichen Leben mit vorgefassten Meinungen, mit Sympathien und Antipathien, mit guten und schlechten Erfahrungen beladen. Von all dem gilt es sich freizumachen. Das erst macht die Unbefangenheit aus, die das Gesetz von den Richterinnen und Richter verlangt.

Wenn ein „Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen“ (§ 24 Abs. 2 Strafprozessordnung), können Richterinnen und Richter (Berufsrichterinnen und Berufsrichter, aber auch Schöffinnen und

Schöffen) von den Prozessbeteiligten, insbesondere von den Angeklagten, abgelehnt werden. Hierfür genügt bereits die „Besorgnis der Befangenheit“, d. h. die Ablehnung kann schon dann Erfolg haben, wenn die Richterin oder der Richter gar nicht wirklich befangen ist, die oder der Angeklagte oder ein anderer Verfahrensbeteiligter aber aus dem jeweiligen Verhalten oder einer bestimmten Äußerung den Schluss ziehen kann, die Richterin oder der Richter, aber auch eine Schöffin oder ein Schöffe, habe sich eine Meinung schon vor der abschließenden Beratung gebildet. So kann eine Richterin oder ein Richter z. B. als befangen abgelehnt werden, wenn sie oder er sich immer wieder an einem Mobiltelefon beschäftigt statt die Aufmerksamkeit der Hauptverhandlung zu widmen. Denn ein solches Verhalten gibt begründeten Anlass zu der Befürchtung, die Richterin oder der Richter habe sich mangels uneingeschränkten Interesses an der Beweisaufnahme auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt. Auch Äußerungen vor Beginn der Hauptverhandlung, ja vor Beginn des Verfahrens, können hierfür herangezogen werden. Jeder Schöffin und jedem Schöffen ist daher äußerste Zurückhaltung vor und während der Hauptverhandlung zu empfehlen. Wird eine Schöffin oder ein Schöffe mit Erfolg abgelehnt (worüber die Berufsrichterinnen und -richter entscheiden), müssen sie aus dem Verfahren ausscheiden. Steht nicht – ausnahmsweise – eine Ergänzungsschöffin oder ein Ergänzungsschöffe zur Verfügung, muss die Verhandlung von vorn beginnen.

In manchen Fällen sind Schöffinnen und Schöffen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, ohne dass es der Ablehnung bedarf, etwa, wenn sie durch die zu verhandelnde Straftat selbst verletzt, wenn sie mit der oder dem Angeklagten oder Verletzten nahe verwandt oder verschwägert sind oder wenn sie in der Sache als Zeuginnen oder Zeugen vernommen wurden. In solchen

Fällen, aber auch dann, wenn die Schöffinnen und Schöffen zu der oder dem Angeklagten oder zu Geschädigten besondere Beziehungen haben (etwa Freund- oder Feindschaft) oder sogar Angaben zur Sache machen können und somit als Zeugin oder Zeuge in Betracht kommen, sollten sie nicht zögern, hiervon der oder dem Vorsitzenden so bald wie möglich Mitteilung zu machen.

Maßgebend für die richterliche Entscheidung ist allein das Gesetz. Ihm allerdings sind Richterinnen und Richter „unterworfen“. Unabhängigkeit bedeutet weder Willkür noch Eigenmacht.

Die Leitung der Hauptverhandlung hat die oder der **Vorsitzende**. Diese erheben die Beweise, vernehmen insbesondere die Angeklagten und die Zeuginnen und Zeugen. Auf Verlangen kann den anderen Verfahrensbeteiligten, mithin auch den Schöffinnen und Schöffen, gestattet werden, Fragen zu stellen. Hat die Schöffin oder der Schöffe Zweifel, ob eine gewünschte Frage zur Sache gehört oder vielleicht schon beantwortet ist oder aus irgendwelchen Gründen erst später erörtert werden soll, wendet sie oder er sich am besten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Ganz anders wird dies in der Beratung. Zum äußeren Gang sei vorangestellt: Bei der kleinen Strafkammer sowie beim Schöffengericht wird die oder der Vorsitzende die Ergebnisse der Beweisaufnahme kurz zusammenfassen und sich mit den Schöffinnen und Schöffen über das Ergebnis so lange unterhalten, bis es geboten erscheint, zuerst über Schuld oder Nichtschuld, und so dann, soweit noch erforderlich, nach erneuter Beratung über die

Strafe abzustimmen. Bei der großen Strafkammer übernimmt einer der beisitzenden Berufsrichterinnen oder -richter die Aufgabe als „Berichterstatter“; durch diesen werden die Ergebnisse der Hauptverhandlung zusammengefasst. Die oder der Vorsitzende leitet die Beratung und bestimmt vor allem den Zeitpunkt der eigentlichen Abstimmung. Dabei geben beim Schöffengericht und der kleinen Strafkammer die Schöffinnen und Schöffen – die jeweils jüngeren zuerst – ihre Stimmen vor den Berufsrichterinnen und -richtern ab; zuletzt stimmt die oder der Vorsitzende. Bei der großen Strafkammer stimmt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter zuerst, dann die Schöffinnen und Schöffen, im Anschluss die andere Berufsrichterin oder der andere Berufsrichter und zuletzt die oder der Vorsitzende.

Die Stimmen der Berufsrichterinnen und -richter sowie der Schöffinnen und Schöffen werden gleich bewertet. Das gleiche **Stimmrecht** gilt für tatsächliche Feststellungen (War die angeklagte Person am Tatort? Wie schnell wurde gefahren?) wie für rechtliche Entscheidungen (etwa: Liegt ein Vergehen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort vor, wenn die Fahrerin oder Fahrer nicht wartet, aber eine Visitenkarte hinterlässt? Ist es Sachbeschädigung, wenn auf einen Verteilerkasten ein Plakat aufgeklebt wird?) und für verfahrensrechtliche Fragen (Beispiel: Sollen weit entfernt wohnende Zeuginnen oder Zeugen zur Hauptverhandlung geladen oder sollen sie an ihrem Wohnort von einem dortigen Gericht vernommen werden?).

Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass Schöffinnen und Schöffen bei der Aufklärung des tatsächlichen Geschehens in ihrer Mitwirkung und ihrem Verständnis am wenigsten Schwierigkeiten haben. Bei rechtlichen Fragen ist das anders; nicht umsonst setzt die berufsrichterliche Tätigkeit Studium und prakti-

sche Ausbildung (Referendariat) voraus und nicht ohne Grund gibt es zu den meisten Gesetzen umfangreiche Kommentare. Die Schöffinnen und Schöffen haben aber ein Anrecht darauf, von den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern auch Rechtsfragen so verständlich erläutert zu erhalten, dass sie sich selbst eine Meinung bilden können.

Immer wieder stehen die Richterinnen und Richter vor der Frage, ob – insbesondere schweigende oder ihre Unschuld bezeugende – Angeklagte auf Grund der Beweisaufnahme überführt sind oder nicht. Im deutschen Recht gilt die „freie Beweiswürdigung“, d. h. Richterinnen und Richter haben sich aus der gesamten Beweisaufnahme ihre Überzeugung zu bilden, ohne an feste Beweisregeln gebunden zu sein. Selbst ein Geständnis hat das Gericht nicht einfach hinzunehmen, sondern auf seine Glaubhaftigkeit zu prüfen. Das gilt auch und gerade für das auf einer sogenannten Verständigung, d. h. einer Vereinbarung des Gerichts mit den Verfahrensbeteiligten über die Rechtsfolgen, basierende Geständnis. Hat die Richterin oder der Richter unter Abwägung aller Umstände Zweifel an der Schuld, so gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Maßgebend hierfür ist nicht, ob überhaupt noch – theoretische – Zweifel möglich sind, sondern ob die Richterin oder der Richter in der konkreten Situation zweifelt. Diese Verantwortung kann ihnen niemand abnehmen.

Jede für die Angeklagten nachteilige Entscheidung in der Schuld- und Rechtsfolgenfrage muss mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden. Bei fünf Personen müssen sich also vier Richterinnen und Richter einig sein. Wer in einer Frage überstimmt wird, darf die weitere Mitwirkung an der Beratung nicht ablehnen, sondern muss in der Folge von dem mehrheitlich Beschlossenen

ausgehen.

Werden Angeklagte für schuldig befunden, so gilt es, die angemessene **Strafe** festzusetzen. Das ist oft nicht einfach, denn die meisten Strafbestimmungen enthalten weitgespannte Strafrahmen (etwa Diebstahl in allen Erscheinungsformen: von einer Geldstrafe von fünf Tagessätzen bis zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren).

Das Strafgesetzbuch (StGB) zählt in § 46 – allerdings nicht abschließend – auf, was alles bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, etwa Beweggründe, Ziele und aus der Tat sprechende Gesinnung, Ausmaß der Pflichtwidrigkeit, Art der Ausführung und verschuldete Auswirkungen der Tat, aber auch die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten und ihr Verhalten nach der Tat.

Ein wichtiger Strafzumessungsgesichtspunkt ist auch die Bereitschaft, sich um einen Ausgleich mit Verletzten zu bemühen (Täter-Opfer-Ausgleich). Ein ernsthaftes Bemühen um eine Schadenswiedergutmachung kann nach § 46a StGB zu einer Milderung der eigentlich zu verhängenden Strafe führen. Das Gericht kann sogar in Ausnahmefällen von einer Bestrafung ganz absehen.

Strafe ist die Antwort der Gemeinschaft auf Schuld – im Gegensatz zu Maßregeln der Besserung und Sicherung (z. B. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus), die eine fortdauernde Gefährlichkeit der Person voraussetzen. Die Täterin oder der Täter kann durch Übernahme der Strafe Sühne für die von ihr bzw. ihm begangene Rechtsgutverletzung leisten. Eine wichtige Aufgabe der Strafe

besteht auch darin, die Verurteilten zu einem gesetzesgemäßen Leben zurück- oder hinzuführen. Sie sollen wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden (Resozialisierung). Deshalb sollen sie, soweit möglich, vom Vollzug einer Freiheitsstrafe verschont bleiben, denn diese bringt immer tiefe Eingriffe in das Familien- und Berufsleben mit sich. Stattdessen hat das Gesetz die Möglichkeit, Geldstrafen auszusprechen, erheblich erweitert. Die Geldstrafe wird in „Tagessätzen“ verhängt, wobei die Anzahl der Tagessätze sich nach der Tatschuld richtet. Die Höhe der einzelnen Tagessätze dagegen (1 € bis 30.000 €) bemisst sich nach dem Nettoeinkommen. Ist eine Freiheitsstrafe unumgänglich, so ist sie zur Bewährung auszusetzen, wenn sie nicht mehr als ein Jahr beträgt und zu erwarten ist, schon die Verurteilung als solche werde Verurteilte von künftigen Straftaten abhalten. Auch eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Hierzu müssen aber neben einer günstigen Sozialprognose mildernde Umstände von erheblichem Gewicht vorliegen. Auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung gegeben sind, muss eine verhängte Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vollstreckt werden, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet, d. h. wenn im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen erschüttern könnte.

Wurde auf eine Freiheitsstrafe zur Bewährung erkannt, kann das Gericht Auflagen und Weisungen erteilen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtungen oder die Staats-

kasse, Wiedergutmachung des Schadens, Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen) und Verurteilte der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellen. Halten sich die Verurteilten straffrei und erfüllen sie die Auflagen und Weisungen, so wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Werden Verurteilte dagegen während der Bewährungszeit erneut straffällig oder verstoßen sie schuldhaft gegen ihre Auflagen und Weisungen, so kann das Gericht entweder die Bewährungszeit verlängern oder die Bewährung widerrufen. Dann müssen die Verurteilten die Strafe verbüßen.

Selbst bei Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen gibt es eine Art Bewährung, denn das Gericht kann sich hier neben dem Schuldspruch auf eine Verwarnung beschränken und die Verurteilung zur Strafe für den Fall vorbehalten, dass sie erneut straffällig werden oder sich sonst bewährungsunwillig zeigen.

Freilich gibt es auch Taten, für die das alles nicht gilt und bei denen nur empfindliche, ja hohe Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Die Verantwortung für eine solche Strafe (etwa eine lebenslange Freiheitsstrafe) kann die Schöffinnen und Schöffen sicherlich schwer belasten; entziehen dürfen sie sich ihr nicht, denn auch das gehört zu diesem Amt. Rücksicht auf die Verurteilten und ihre Zukunft darf die Interessen der Allgemeinheit, vor Kriminalität geschützt zu werden, nicht vergessen machen.

Nebenstrafe (Fahrverbot) und Maßregeln der Besserung und Sicherung (etwa Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei geistig-seelischer Störung und weiterer Gefährlichkeit; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bei Alkohol- oder sonstigem Rauschmittelmisbrauch; Sicherungsverwahrung)

seien hier nur am Rande erwähnt. Hervorzuheben ist, besonders in Verkehrsstrafsachen, die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis. Bei der Bedeutung, die in privater und beruflicher Hinsicht dem Besitz einer Fahrerlaubnis zukommt, ist ihr Entzug ein erheblicher Eingriff in das Leben der Betroffenen, eben dadurch aber oft von größerem Einfluss auf ihr künftiges Verhalten als etwa eine Geldstrafe. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist jeweils mit einer Sperre für die Wiedererteilung einer neuen Fahrerlaubnis verknüpft. Sie beträgt mindestens sechs Monate, höchstens fünf Jahre, kann in besonderen Fällen aber auch für immer ausgesprochen werden. Übrigens kann die Fahrerlaubnis nicht nur wegen eigentlicher Verkehrsverstöße entzogen werden; auch wer mit Hilfe eines Kraftfahrzeugs andere Straftaten begeht, muss unter Umständen mit ihrer Entziehung rechnen.

Befindet sich Personen in Untersuchungshaft, so ist mit dem Urteil zugleich über deren Fortdauer zu entscheiden. Auch hieran wirken die Schöffinnen und Schöffen mit.

Der Urteilsspruch selbst wird in der Beratung schriftlich niedergelegt und bei der folgenden Urteilsverkündung verlesen. Die Urteilsgründe werden nur mündlich bekannt gegeben und erst später – hieran sind die Schöffinnen und Schöffen nicht mehr beteiligt – schriftlich abgefasst und von den Berufsrichterinnen und -richtern unterschrieben.

Alles, was in der Beratung besprochen wird, unterliegt dem Beratungsgeheimnis: Nichts darf anderen mitgeteilt werden. Auch im Übrigen sollten Schöffinnen und Schöffen größte Zurückhaltung bei der Mitteilung von Dingen aus dem Gerichtssaal, insbesondere solchen aus dem persönlichen Bereich etwa der Verurteilten, aber auch der Zeuginnen und Zeugen, üben. Findet die

Hauptverhandlung nicht öffentlich statt, so darf auch aus dem Sitzungssaal nichts nach außen dringen.

V. Besondere Verfahrensarten

1. Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Seit langem ist erkannt, dass junge Menschen nicht einfach nur „kleine Erwachsene“, sondern Persönlichkeiten mit einer ganz eigenen Prägung in einer besonderen Lebensphase sind. Sie erliegen einerseits leichter Augenblickseinflüssen, sind aber andererseits auch erzieherischen Einwirkungen eher zugänglich als Erwachsene. Deshalb kennt das Jugendgerichtsgesetz ganz andere Maßnahmen und Strafen als das Strafgesetzbuch, um dem hier vorherrschenden Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen. Es ändert auch das Verfahrensrecht in wesentlichen Punkten ab. Die Straftatbestände als solche (z. B. Diebstahl oder Mord) sind zwar dieselben wie im Erwachsenenrecht, die Rechtsfolgen weichen aber hiervon erheblich ab.

Jugendgerichte erster Instanz sind beim Amtsgericht der **Jugendrichter** (Einzelrichterin bzw. Einzelrichter ohne Schöffen) und das **Jugendschöffengericht** (Vorsitzende bzw. Vorsitzender und zwei Schöffinnen bzw. Schöffen), beim Landgericht die **Jugendkammer**. Sie ist zugleich Berufungsgericht, und zwar als kleine Jugendkammer (eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter und zwei Schöffinnen bzw. Schöffen) gegen Entscheidungen des Jugendrichters (und als große Jugendkammer (zwei oder drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen) gegen Entscheidungen des Jugendschöffengerichts.

Die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (so heißen die Schöffinnen und Schöffen bei den Jugendgerichten) werden getrennt von den sonstigen Schöffinnen und Schöffen bestimmt und aus-

gelöst. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugend-
erziehung erfahren sein; es sollen jeweils eine Jugendschöffin und ein
Jugendschöffe mitwirken. Die Art und Weise der Mitwirkung im
Verfahren unterscheidet sich dagegen nicht vom Strafverfahren
gegen Erwachsene.

Vor den Jugendgerichten werden Strafsachen gegen Jugendliche
(14- bis 17-Jährige) verhandelt. Die Jugendgerichte entscheiden
grundsätzlich auch in Verfahren gegen Heranwachsende (18- bis
20-Jährige). Allerdings werden Jugendliche stets nach Jugend-
strafrecht und Heranwachsende ihrem Reifegrad entsprechend
entweder nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht be-
handelt.

Die Hauptverhandlung gegen Jugendliche ist grundsätzlich nicht
öffentlich. Um das erzieherische Moment so weit wie möglich
zu gewährleisten und dem Gericht eine breite Grundlage für
die Beurteilung zu verschaffen, werden die Eltern oder sonstige
Erziehungsberechtigte sowie die Jugendgerichtshilfe (das sind
Beauftragte des Jugendamts) zum Verfahren hinzugezogen und
kommen zu Wort.

Ist die Schuld festgestellt, so hat das Gericht zu entscheiden,
ob es Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel oder Jugendstrafe
anordnet. Erziehungsmaßnahmen sind einmal die Erteilung von
Weisungen (das Gesetz denkt hierbei insbesondere an Anord-
nungen bezüglich Aufenthaltsort, Wohnung und Ausbildungs-
oder Arbeitsstelle), zum anderen die Hilfe zur Erziehung. Sie ist,
wenngleich keine Strafe, so doch ein empfindlicher Eingriff in
die Freiheit des Jugendlichen. Sie ist aber dann unumgänglich,
wenn das Elternhaus eine günstige Entwicklung der oder des
Jugendlichen ausschließt oder offenbar nicht genügend posi-

tiven Einfluss auf sie oder ihn ausüben kann. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Als Auflagen kommen die Schadenswiedergutmachung, eine persönliche Entschuldigung bei Verletzten, die Erbringung von Arbeitsleistungen oder die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung in Betracht. Einer Arbeits- oder Geldauflage (letztere ist nur sinnvoll, wenn die oder der Jugendliche sie aus eigenen Mitteln bezahlen kann) kommt dabei schon eher ein Strafcharakter zu, als dies bei den Erziehungsmaßnahmen der Fall ist. Noch deutlicher wird dies beim Jugendarrest, der als Freizeitarrrest (höchstens zwei wöchentliche Freizeiten), Kurzarrest (höchstens vier Tage) oder Dauerarrest (eine Woche bis höchstens vier Wochen) verhängt und als sogenannter „Warnschussarrest“ auch mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe kombiniert werden kann.

Die eigentliche Jugendstrafe ist den Fällen vorbehalten, in denen entweder „schädliche Neigungen“ der oder des Jugendlichen festgestellt werden, wenn also schon so etwas wie eine kriminelle Prägung stattgefunden hat, oder in denen sie wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist. Die Schwere der Schuld ermisst die Richterin oder der Richter aus dem Gewicht der Straftat und der inneren Beziehung der oder des Jugendlichen zu ihrer oder seiner Tat. Die Höhe einer gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen zu verhängenden Jugendstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre; bei Verbrechen, die nach Erwachsenenrecht mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe (also bis 15 Jahre oder lebenslang) bedroht sind, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre. Für Heranwachsende beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe grundsätzlich zehn Jahre; bei einer Verurteilung wegen Mordes kann im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Schuld auch auf eine

Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren erkannt werden.

Die Jugendstrafe soll so weit wie möglich der Erziehung dienen. Vermag das Gericht nicht sicher festzustellen, ob angesichts der Tat schädliche Neigungen in einem Umfang vorliegen, der die Verhängung einer Jugendstrafe gebietet, so kann in Folge des Erziehungsgedankens die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe für eine zu bestimmende Bewährungszeit ausgesetzt werden. Schließlich besteht wie bei Erwachsenen auch die Möglichkeit einer Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung.

Die Jugendgerichte sind ferner neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung in Jugendschutzsachen berufen, also insbesondere bei Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendliche verletzt oder unmittelbar gefährdet werden (z. B. sexueller Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen).

2. Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten

Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören vor allem die Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung. Maßgebend ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Bußgeldbescheide werden von den Verwaltungsbehörden erlassen; auf Einspruch gegen den Bescheid entscheidet das Gericht. Schöffinnen und Schöffen haben damit wenig zu tun, denn die mit Ordnungswidrigkeiten befassten Gerichte entscheiden ohne Mitwirkung von Schöffinnen und Schöffen. Nur wenn sich z. B. eine als Straftat angeklagte Tat nachträglich als bloße Ordnungswidrigkeit herausstellt (also etwa die ursprüngliche Gefährdung des Straßenverkehrs nur noch als bloße Vorfahrtsverletzung) oder wenn

Angeklagten im selben Verfahren Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen werden, haben auch Schöffengericht oder Strafkammer darüber zu befinden.

VI. Der Strafvollzug

Mit dem Vollzug der Strafe haben die Schöffinnen und Schöffen nichts zu tun. Die Strafvollstreckung ist Sache der Staatsanwaltschaft, wobei einige Entscheidungen, insbesondere über die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, dem Gericht vorbehalten sind, das jedoch ohne Schöffinnen und Schöffen entscheidet. In Jugendsachen ist die Jugendrichterin oder der Jugendrichter Vollstreckungsleiterin bzw. -leiter.

Trotzdem sollten sich Schöffinnen und Schöffen für den Strafvollzug interessieren. Die Justizverwaltung führt regelmäßig für Schöffinnen und Schöffen Informationsfahrten zu Vollzugsanstalten durch. In der Regel nehmen daran auch Richterinnen oder Richter daran teil; die Anstaltsleitung übernimmt die Führung durch die Vollzugsanstalt, und den Abschluss bildet eine gemeinsame Aussprache mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Diese Fortbildungsmöglichkeit sollte genutzt werden. Schöffinnen und Schöffen werden dann besser beurteilen können, was es heißt, eine Freiheitsstrafe verbüßen zu müssen. Insgesamt wird ein solcher Besuch die Eindrücke aus den Verhandlungen ergänzen und auf diese Weise mithelfen, Schöffinnen und Schöffen zu befähigen, ihr verantwortungsvolles Amt so wahrzunehmen, wie es das Deutsche Richtergesetz in seiner Vorschrift über den Schöffeneid vorsieht:

„Der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“.

